

## **Digitallehrkonzept der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschule und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO), hat die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgendes Digitallehrkonzept erlassen:

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Digitallehrkonzept regelt die Durchführung digitaler Lehre in allen Lehrveranstaltungen, die der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften zugeordnet sind.

Darüber hinaus können der Fakultätsrat und der Studienbeirat auch außerhalb des Digitallehrkonzepts auf Antrag über einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen entscheiden.

### **2. Grundsätze**

Lehrveranstaltungen sollen in der Regel als Präsenzlehre (inkl. etwaiger Hybridlehre) i.S.v. Nr. 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Digitalisierungsleitlinie der UDE durchgeführt werden.

Digitale Formate können die Präsenzlehre ersetzen, wenn sich das Format didaktisch eignet und das Gesamtlehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) bleiben hiervon unberührt. Insbesondere wird auf die Regelungen zur Anrechenbarkeit im Sinne von §4 Abs. 2 und 6 der LVV verwiesen.

Digitale Formate sollen die Diversität der Studierenden berücksichtigen, eine chancengerechte Partizipation ermöglichen und barrierefrei gestaltet sein.

### **3. Zwecke**

Folgende Gründe können dafürsprechen, Lehrveranstaltungen in Form von Digitallehre durchzuführen:

- der Erwerb von Kompetenzen, die mit Präsenzformaten nicht in vergleichbarer Art und Weise erreichbar sind (insbesondere, wenn Methoden und Arbeitstechniken für den Umgang mit digitalen Werkzeugen im Fokus stehen)
- didaktische Vorteile (Flexibilisierung von Zeit und Ort; Einbindung von externer Expertise bzw. internationalen Lehrenden; Möglichkeiten der individuellen Vor- und Nachbereitung, z. B. während Praxisphasen der Studierenden)
- die Teilhabe von Studierenden an nationalen und internationalen Kooperationen (z. B. mit (außer-)universitären Einrichtungen oder zur Ermöglichung internationaler Erfahrungen bzw. internationaler Studienangebote)
- den Zugang zu digitalen Lehr-Lernangeboten, die über die UDE hinausreichen (u. a. Simulationen oder virtuelle Exkursionen zu Orten, die aufgrund der Distanz oder Sicherheitsaspekten nicht im Rahmen herkömmlicher Exkursionen besucht werden können)

Zudem können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Digitallehre durchgeführt werden, wenn eine Ausnahme im Sinne des Abschnitts 7 vorliegt.

#### **4. Umfang der Digitallehre**

Als Teil der Präsenzuniversität mitten in der Metropolregion Ruhr erachtet die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften den persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden als essenziell und fördert den Austausch der Studierenden untereinander. Finden die unter den in den Abschnitten 2 und 3 definierten Grundsätze und Zwecke Berücksichtigung, kann digitale Lehre durchgeführt werden.

#### **5. Voraussetzungen für Digitallehre**

Die Lehrenden sind dazu angehalten, die folgenden Aspekte bei der Planung und Umsetzung einer Lehrveranstaltung mit Digitallehre zu berücksichtigen:

- Die Qualität der digitalen Lehre muss ebenso wie Präsenzlehre den allgemeinen Standards guter Lehre entsprechen.
- Die Qualitätssicherung digitaler Formate erfolgt im Rahmen der Lehrevaluation. Wird eine Lehrveranstaltung erstmalig als Digitallehre durchgeführt, ist unabhängig vom Turnus einmalig eine Lehrevaluation durchzuführen. Das ZHQE bzw. die für das Verfahren in der Fakultät zuständige Stelle ist frühestmöglich über die notwendige Evaluation zu informieren. Die Wiederholung der Evaluation erfolgt im Rahmen des regulären Turnus. Darüberhinausgehend können Lehrende spezifische Instrumente für die Qualitätssicherung vorsehen.
- Aus der Veranstaltungsbeschreibung muss eindeutig hervorgehen, dass die Lehrveranstaltung digital durchgeführt wird.

#### **6. Verfahren**

Lehrveranstaltungen, für die ein oder mehrere Gründe im Sinne dieses Digitallehrkonzepts geltend gemacht werden können und die die skizzierten Voraussetzungen erfüllen (Abschnitt 5), gelten ohne Einbeziehung des Fakultäts- und Studienbeirats als genehmigt, wenn das folgende Verfahren befolgt wird:

- Die Lehrperson zeigt die Durchführung digitaler Lehre bei der für die Lehrplanung des jeweiligen Instituts zuständigen Stelle schriftlich vor Belegungsstart an.
- Die Lehrplanung der jeweiligen Institute überprüft die geplante Lehrveranstaltung auf ihre Übereinstimmung mit den im digitalen Lehrkonzept definierten Bestimmungen.
- Die Institute melden die positiv geprüften Lehrveranstaltungen schriftlich an das Studiendekanat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften.

Die Genehmigung gilt grundsätzlich nur für das jeweils beantragte Semester.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat das Recht, der Durchführung als Digitallehre zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, im Falle eines Widerspruchs eine Befassung durch den Fakultäts- und Studienbeirat zu beantragen.

## **7. Besondere Regelungen für Ausnahmefälle**

Für den Fall, dass eine Lehrveranstaltung oder Unterrichtstermine der Lehrveranstaltung aufgrund nicht vorhersehbarer besonderer Umstände (z.B. Ausfall von Lehrenden aufgrund Erkrankung oder Unfall, Streiks, unvorhergesehene Nichtnutzbarkeit von Räumen/Gebäuden) gänzlich oder in einem Umfang auszufallen droht, der erwarten lässt, dass die Lernziele nicht erreicht werden können und zugleich alle Mittel und Maßnahmen erfolglos ausgeschöpft sind, eine andere geeignete Lehrende oder einen anderen geeigneten Lehrenden zu akquirieren, die oder der die Lehre in der ursprünglich vorgesehenen Form durch- bzw. fortführt bzw. einen anderen geeigneten Raum zu organisieren, kann die Lehrveranstaltung in diesem Ausnahmefall als Digitallehre durch- oder fortgeführt werden, auch wenn die Grenze von 25 Prozent digital durchgeführter Lehre dadurch überschritten würde.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in seiner Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats ist hierbei unverzüglich unter Darlegung der Gründe zu informieren. Über Ausnahmen erstattet sie bzw. er dem Fakultätsrats- und Studienbeirat Bericht.

## **8. Inkrafttreten**

Das Digitalisierungskonzept tritt mit Wirkung vom 03.07.2024 in Kraft; das Konzept wird auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 03.07.2024 und des Studienbeirats vom 19.06.2024.

Duisburg, den 04.07.2024

Die Dekanin

Gez. Prof. Dr. Petra Stein